

Postmortaler Brief- und Bildnisschutz

ÖBI 2014/42

§§ 77, 78 UrhG;
§ 16 ABGB

OGH
4 Ob 203/13 a

Schutz
von Briefen;

Recht am
eigenen Bild;

Subsidiarität der
Angehörigen;

Andenkenschutz

Mit den Bestimmungen zum Brief- und Bildnisschutz schuf der Gesetzgeber auch ein System zum Schutz postmortaler Persönlichkeitsrechte. Diese Doppelfunktion der §§ 77, 78 UrhG blieb aber lange Zeit ungenutzt und fand wenig Beachtung. Eine erste wesentliche Entscheidung zum postmortalen Bildnisschutz präzisiert nun diese Bestimmungen.

Von Joachim Pierer

Inhaltsübersicht:

- A. Allgemeines
 - 1. Postmortale Persönlichkeitsrechte
 - 2. Kaum vorhandene Rechtsprechung
 - 3. Erste E zum postmortalen Bildnisschutz
- B. Brief- und Bildnisschutz im UrhG
 - 1. Keine urheberrechtlichen Normen
 - 2. Schutzkonzept für lebende Personen
 - 3. Postmortale Schutznorm
 - 4. Offene Fragen
 - 5. Zusammenfassung

A. Allgemeines

1. Postmortale Persönlichkeitsrechte

Noch 1899 musste das deutsche Reichsgericht in einem Fall, der mit der Figur des postmortalen Persönlichkeitsrechts heute unschwer zu lösen wäre, das Römische Recht bemühen, um zu einem adäquaten Ergebnis zu gelangen: Zwei Fotografen verschafften sich nach dem Tod Otto von Bismarcks Zutritt zu dessen Sterbezimmer und fotografierten die Leiche am Totenbett. Die Hinterbliebenen konnten Verkauf und Verbreitung der Fotos nur mittels *condictio ob iniustam causam*¹⁾ nach Annahme eines Hausfriedensbruchs verhindern.²⁾ Dieser Fall regte eine breite Diskussion an und war letztendlich mitentscheidend für das Inkrafttreten des dKunstUrhG mit seinen §§ 22 bis 24 über das Recht am eigenen Bild,³⁾ dessen österr Pendant sich – inhaltlich leicht abweichend – in § 78 UrhG findet.

Heute ist anerkannt, dass der Schutz von Persönlichkeitsrechten keinesfalls abrupt mit dem Tod eines Menschen endet.⁴⁾ Die durch § 16 ABGB gewollte und geschützte freie Entfaltung der Persönlichkeit kann nur dann gewährleistet sein, wenn auch nach dem Tod der Schutz in einem bestimmten Umfang bestehen bleibt.⁵⁾

Bei der Ausgestaltung der Persönlichkeitsrechte und auch im Hinblick auf deren postmortale Geltung kommt dem allgemein gehaltenen § 16 ABGB eine bedeutende Rolle zu.⁶⁾ Konkrete Normen, in denen die Wertung des Gesetzgebers zum Ausdruck kommt, dass der Schutz der Persönlichkeit nicht zwingend mit dem Tod enden muss, sind rar. Diese positivierten Wertungen sind richtungsgebende Anhaltspunkte für die Ableitung allgemeiner Prinzipien des Schutzes postmortaler Persönlichkeitsrechte.⁷⁾ Neben den gehaltvollen §§ 77, 78 UrhG sind dies bloß § 190 StGB (Störung der Totenruhe) und § 5 OTPG (Entnahme von Orga-

nen Verstorbener). § 117 Abs 5 StGB, der den strafrechtlichen postmortalen Schutz der Ehre normierte, wurde – nachdem es diesen Schutz mehr als zwei Jahrhunderte lang gegeben hatte⁸⁾ – vom Gesetzgeber mit 1. 1. 2010 lieber ganz aus dem Rechtsbestand entfernt,⁹⁾ als dass auch Lebensgefährten in den Kreis der anklageberechtigten Personen aufgenommen worden wären.¹⁰⁾ Dies wird noch unverständlicher, wenn man sich vor Augen hält, dass Lebensgefährten seit 1. 1. 2010 nahe Angehörige iSv § 77 Abs 2 UrhG sind.¹¹⁾

2. Kaum vorhandene Rechtsprechung

Kurz nachdem die Rsp zum Schutz von Persönlichkeitsrechten ihren Anfang genommen hatte,¹²⁾ musste der OGH bereits die erste Frage nach dem postmortalen Fortwirken des Schutzes beantworten: Nach dem Tod einer Frau im Krankenhaus begehrte deren Sohn Einsicht in die Krankengeschichte, da er die offizielle Todesursache anzweifelte und ein Verschulden des Krankenhauses vermutete. Der OGH führte aus, dass in einem solchen Fall berechtigte Anliegen naher Angehöriger oder Erben schwerer wiegen würden als

1) Deutsches Reichsgericht VI 259,99 RGZ 45, 170.

2) Der Begründung des Reichsgerichts wurde von Seiten der Lehre entgegengehalten, dass nur das Eindringen an sich als Hausfriedensbruch beurteilt werden könne, nicht aber die darauffolgende Handlung des Fotografierens, sodass die Entscheidung richtigerweise auf der Verletzung eines Persönlichkeitsrechts hätte fußen müssen, s *Kohler*, Das Eigenbild im Recht (1903) 11 f.

3) *Brändel in Götting/Schertz/Seitz*, Handbuch des Persönlichkeitsrechts (2008) § 37 Rn 6; vgl auch die historischen Ausführungen des dBVerfG 1 BvR 653/96, *Caroline von Monaco*, NJW 2000, 1021 (1023).

4) *Aicher in Rummel* I³ § 16 Rz 28; *Schauer in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 16 Rz 26; *Meissel in Fenyves/Kerschner/Vonklich*, in *Klang*³ § 16 Rz 171 ff, jeweils mwN.

5) OGH 1 Ob 550/84 SZ 57/98; *Kozioł*, Haftpflichtrecht II² 16.

6) Vgl *Meissel* in *Klang*³ § 16 Rz 63; *Aicher in Rummel* I³ § 16 Rz 10.

7) Vgl *Meissel* in *Klang*³ § 16 Rz 172.

8) §§ 234 ff StG 1803 (Patent v 3. 9. 1803, JGS 626); § 495 StG 1852 (RGBl 1852/117).

9) Durch das KorruptionsstrafrechtsänderungsG 2009 BGBl I 2009/98 aufgehoben.

10) Die Begründung findet sich nicht in den Mat zum KorrStrÄG 2009, mit dem § 117 Abs 5 StGB aufgehoben wurde, sondern in den Mat zum Familienrechts-ÄnderungsG 2008 bzw 2009, 673/IA 24. GP 36 bzw 198/ME 23. GP Erläut 30: Neben der angeblich „geringen praktischen Relevanz“ sei eine Streichung des § 117 Abs 5 StGB einer Anpassung desselben auch deshalb zu bevorzugen, um eine Verstärkung von Ungleichbehandlungen von Ehegatten und Lebensgefährten zu vermeiden. Das Weglassen bzw Verstecken dieser fragwürdigen Begründung durch den Gesetzgeber führte dazu, dass diese ohne geradezu archivarischen Fleiß nicht auffindbar ist. Manche – etwa *Korn*, Anmerkung zu OGH 4 Ob 112/10i, MR 2010, 316 (319) – suchten daher vergeblich nach der Begründung.

11) FamRÄG 2009 BGBl I 2009/75.

12) OGH 4 Ob 91/78 SZ 51/146; OGH 7. 9. 1978, 7 Ob 650/78.

das postmortale Persönlichkeitsrecht der Patientin auf Wahrung der Privat- und Geheimsphäre.¹³⁾ In weiterer Folge blieben Judikatur und Literatur allerdings überschaubar,¹⁴⁾ sodass im Bereich des postmortalen Persönlichkeitsschutzes nach wie vor zahlreiche Fragen gänzlich ungeklärt sind oder nur ansatzweise Beachtung finden. Kürzlich entschied der OGH eine Frage des postmortalen Bildnisschutzes iSd § 78 UrhG.¹⁵⁾ Diese Entscheidung soll zum Anlass genommen werden, die bislang eher wenig beachtete Seite und die Bedeutung der §§ 77, 78 UrhG für den postmortalen Persönlichkeitsschutz zu beleuchten.

3. Erste E zum postmortalen Bildnisschutz¹⁶⁾

a) Sachverhalt

Nach dem spurlosen Verschwinden eines Rechtsanwalts im Sommer 2012 nahm die breite Öffentlichkeit und Medienberichterstattung einen Entführungsfall an. Tatsächlich war das Opfer zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben. Die Medieninhaberin einer Nachrichtenseite veröffentlichte im Internet unter der Überschrift „Dubiose Geschäfte. Russen-Anwalt: Spur ins Rotlicht“ einen Beitrag samt Fotomontage zu den Ereignissen, die den Ermordeten mit leicht bekleideten Frauen in lasziven Posen zeigte. Aus dem Begleittext ging hervor, dass „Firmen des Anwalts Geschäfte mit Russen aus der Rotlichtszene gemacht haben könnten“ und stellte einen Zusammenhang zu illegalem Menschenhandel her. Tatsächlich ergaben Ermittlungen der Polizei nichts Derartiges, was die Polizei nach Erscheinen des Berichts in einer Presseausendung ausdrücklich klarstellte.

b) Rechtsfragen

Der Vater des ermordeten Rechtsanwalts beehrte von der Medieninhaberin, gestützt auf § 78 UrhG, Unterlassung der Veröffentlichung von Abbildungen des Ermordeten, wenn durch eine Fotomontage und/oder den Begleittext behauptet oder zumindest der Eindruck erweckt werde, er sei mit der Rotlichtszene verbunden, da dies nicht den Tatsachen entsprach.¹⁷⁾ Die beklagte Medieninhaberin wendete ein, die journalistische Sorgfalt eingehalten zu haben, da man von der Polizei erfahren habe, dass in diese Richtung ermittelt würde. Sie stellte die Verletzung berechtigter Interessen der nahen Angehörigen durch den Beitrag in Abrede und brachte weiters vor, dass selbst bei treuhändiger Rechtswahrnehmung durch die Erben des Verstorbenen, zu denen der Vater nicht zählte, nur alle Erben gemeinsam klagen könnten.

c) Entscheidung

Der OGH entschied in allen Fragen zu Recht¹⁸⁾ gegen die beklagte Medieninhaberin:

→ § 78 UrhG sieht nach dem Tod des Betroffenen einen Anspruch der nahen Angehörigen vor; dabei kommt es schon nach dem Wortlaut der Bestimmungen auf deren Interessen an; diese Interessen werden aber im Regelfall schon dann beeinträchtigt sein, wenn die Interessenabwägung zu Lebzeiten des Betroffenen zu dessen Gunsten ausgegangen wäre. Daraus folgt, dass eine besondere Begrün-

dung für eine eigene Interessenbeeinträchtigung der Angehörigen nicht erforderlich ist.

- Dass die in Betracht kommenden Angehörigen den Anspruch nur gemeinsam geltend machen könnten, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen.
- Die Einhaltung der journalistischen Sorgfalt ist in § 78 UrhG nicht als Rechtfertigungsgrund vorgesehen; eine durch Analogie zu schließende Gesetzeslücke liegt nicht vor.

B. Brief- und Bildnisschutz im UrhG

1. Keine urheberrechtlichen Normen

Befasst man sich mit den §§ 77, 78 UrhG, die den Brief- und Bildnisschutz regeln, so findet sich allerorts der Hinweis, dass diese Bestimmungen persönlichkeitsrechtlicher und nicht urheberrechtlicher Natur sind.¹⁹⁾ Dessen war sich der Gesetzgeber auch bewusst. Er unterschied zur Stammfassung des heutigen UrhG²⁰⁾ zwischen den Aufgaben des Urheberrechts an sich und dem Brief- und Bildnisschutz.²¹⁾ Das Urheberrecht soll die Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken ermöglichen, indem es dem Urheber ausschließliche Verwertungsrechte (§§ 14 ff UrhG) einräumt. Zwar kennt das UrhG auch Persönlichkeitsrechte des Urhebers (insb §§ 19 ff UrhG), diese sind aber von allgemein gehaltenen Persönlichkeitsrechten für jedermann – also unabhängig davon, ob jemand ein Werk iSd UrhG geschaffen hat – zu unterscheiden. In Anlehnung an die Urheberrechtsgesetze anderer Länder positionierte auch der österr Gesetzgeber den (allgemeinen) persönlichkeitsrechtlichen Brief- und Bildnisschutz im UrhG,²²⁾ freilich ohne dass es bei Briefen oder Bildnissen

13) OGH 1 Ob 550/84 SZ 57/98.

14) *Böhssner*, Digitale Verlassenschaft – Tod im „Social Network“, Zak 2010, 368; *F. Bydliński*, Paradoxe Geheimnisschutz post mortem? JBI 1999, 553; *R. Doralt*, Der Schutz des Lebensbildes, ÖJZ 1973, 645; *Gerhartl*, Postmortales Persönlichkeitsrecht, Zak 2011, 187; *Handler*, Der Schutz von Persönlichkeitsrechten (2008) 62 ff; *Prieth*, Die ärztliche Schweigepflicht nach dem Tod des Patienten, RdM 1995, 6; *Rest*, Postmortaler Persönlichkeitsschutz – ein Überblick, MR 2012, 113; *Schauer*, Nachlass und vererbliche Rechtsverhältnisse, in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer* (Hrsg), Erbrecht und Vermögensnachfolge (2010); *Schnitzer*, Rechte des Toten? in FS Maresch (1988) 383; *Wilhelm*, War Caesar homosexuell? ecollex 2011, 585; OGH 1 Ob 550/84 SZ 57/98; 1 Ob 341/99z SZ 73/87; 6 Ob 283/01p SZ 2002/107; 6 Ob 9/06a MR 2006, 138; 6 Ob 57/06k 4 Ob 112/10i, *Sexualverhalten I*, MR 2010, 316; SZ 2007/171; 4 Ob 112/10i, *Sexualverhalten I*, MR 2010, 316 (*Korn*); 6 Ob 71/10z, *Sexualverhalten II*, MR 2010, 319 (*Korn*); 4 Ob 203/13a, *Russen-Anwalt*, ÖBI 2014/39, 184 (*Gramma*); OLG Wien 17 R 192/96x EFSlg 79.814.

15) OGH 4 Ob 203/13a, *Russen-Anwalt*, ÖBI 2014/39, 184 (*Gramma*).

16) OGH 4 Ob 203/13a ÖBI 2014/39, 184.

17) Selbst wenn dies zutreffen hätte, wäre ein schützenswertes öffentliches Interesse an der Verbreitung solcher Bilder zu verneinen gewesen, s *Wilhelm*, Glosse zu OGH 4 Ob 203/13a, ecollex 2014, 513 (514); allgemein unten B.2.a.

18) Siehe auch die zust Glossen von *Gramma*, ÖBI 2014/39, und *Lanzinger-Twardosz*, MR 2014, 140 (144f).

19) *Mitteis*, Grundriß des Österreichischen Urheberrechts (1936) 144; *Dillenz/Gutman*, Praxiskommentar zum Urheberrecht² § 77 Rz 1, § 78 Rz 1; *Clemens in Ciresa*, Urheberrecht (15. Lfg 2012) § 77 UrhG Rz 2, 10; *Guggenbichler in Ciresa*, Urheberrecht (13. Lfg 2010) § 78 UrhG Rz 1; *Kodek in Kucsko*, urheber.recht § 78 Pkt 1.3; OGH 6 Ob 57/06k SZ 2007/171.

20) BGBl 1936/111.

21) Erläut zu § 77 UrhG 1936, abgedruckt bei *Peter*, Das Österreichische Urheberrecht (1954) 613 und nochmals 614, wo es heißt „§ 77 hat dem Schutz der privaten Geheimsphäre zu dienen“.

22) Erläut zu § 77 UrhG, abgedruckt bei *Peter*, Urheberrecht 612 ff; *Mitteis*, Grundriß 143f.

auf die urheberrechtliche Werkqualität ankommt, was auch § 77 Abs 4 UrhG klarstellt.

2. Schutzkonzept für lebende Personen

a) Schutz von Briefen und anderen vertraulichen Aufzeichnungen

Eingebettet in den Schutz der Privat- und Geheimsphäre ist § 77 UrhG also eine persönlichkeitsrechtliche Schutzbestimmung.²³⁾ Verfasser und Empfänger von Briefen, Tagebüchern oder ähnlicher vertraulicher Aufzeichnungen können gem § 77 UrhG verhindern, dass solche Aufzeichnungen verbreitet oder auf irgendeine Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wenn dadurch ihre berechtigten Interessen verletzt werden. Zu prüfen ist also, ob ein schutzwürdiges Interesse des Verfassers und bei Briefen auch des Empfängers vorliegt und ob bei der Gegenseite ein Veröffentlichungsinteresse zu bejahen ist. Ist Letzteres der Fall, so hat das Gericht eine Abwägung zu treffen, ob das Interesse am Schutz der privaten Geheimsphäre überwiegt und somit ein berechtigtes Interesse des Schutzberechtigten iSd § 77 UrhG vorliegt.²⁴⁾

b) Recht am eigenen Bild

Auch das sog „Recht am eigenen Bild“ ist ein Persönlichkeitsrecht iSd § 16 ABGB.²⁵⁾ Gleich dem Briefschutz kann gem § 78 UrhG jedermann verhindern, dass Bildnisse seiner Person verbreitet oder auf irgendeine Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wenn dadurch seine berechtigten Interessen verletzt würden. Beim Recht am eigenen Bild ist also zu prüfen, ob das Interesse an der Veröffentlichung gegenüber dem Bildnisschutz überwiegt.²⁶⁾

c) Rechtsfolgen

Als Rechtsfolgen der Verletzung der §§ 77, 78 UrhG kommen gem §§ 81, 82, 85 und 87 UrhG Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentlichung sowie Schadenersatz in Betracht.

Bei Verletzungen des Rechts am eigenen Bild kann va bei Ausnutzen des geldwerten Bekanntheitsgrades der abgebildeten Person entgegen älterer Ansichten zusätzlich ein Verwendungsanspruch iSd § 1041 ABGB bestehen. Dieser Anspruch ist nach der Judikatur aber vom angemessenen Entgelt iSd § 86 Abs 1 Z 4 UrhG zu unterscheiden, da sich diese Bestimmung nur auf die dem Hersteller nach § 74 UrhG vorbehaltenen Verwertungsart beziehe.²⁷⁾

3. Postmortale Schutznorm

a) Vorüberlegungen

Die §§ 77 und 78 UrhG sind von allgemeiner Bedeutung, da sie zu den wenigen positivierten Normen zählen, die Anhaltspunkte für den Schutz postmortaler Persönlichkeitsrechte bieten.²⁸⁾ So ordnet § 77 Abs 1 UrhG an, dass Briefe, Tagebücher und ähnliche vertrauliche Aufzeichnungen weder öffentlich vorgelesen noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden dürfen, wenn dadurch berechnigte Interessen des Verfassers oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder

angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden. Wortgleich regelt dies § 78 Abs 1 UrhG für den Bildnisschutz und bestimmt, dass Bildnisse von Personen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden dürfen, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden. Der Bildnisschutz folgt in seinem Konzept den Regeln zum Briefschutz. § 78 Abs 2 UrhG verweist auf die Bestimmungen des § 77 UrhG, sodass hinsichtlich des postmortalen Schutzaspekts nicht eigens zwischen Brief- oder Bildnisschutz unterschieden werden muss. Dies umso mehr, da der in der Überschrift zum III. Abschnitt des UrhG verwendete Begriff „Briefschutz“ ohnedies nicht weit genug geht, da gem § 77 Abs 1 UrhG neben Briefen auch Tagebücher und ähnliche vertrauliche Aufzeichnungen geschützt werden.²⁹⁾

b) Subsidiarität der nahen Angehörigen

Betrachtet man den Wortlaut dieser Bestimmungen, so könnte fraglich sein, ob auf die Interessen der verstorbenen Person überhaupt Rücksicht zu nehmen ist.³⁰⁾ So kommt es nach dem Gesetzestext nach dem Tod der geschützten Person nur darauf an, ob **berechnigte Interessen eines nahen Angehörigen** verletzt werden. Die Einordnung unter den postmortalen Persönlichkeitschutz scheint demnach fraglich.

Unter der von den §§ 77, 78 UrhG unerwähnten – weil allgemeinen – Voraussetzung ausreichender Geschäftsfähigkeit³¹⁾ kann eine Person zu Lebzeiten die Veröffentlichung konkludent³²⁾ oder ausdrücklich erlauben. Eine solche Verfügung verhindert die **Berücksichtigung der berechnigten Interessen naher Angehöriger** iSd §§ 77, 78 UrhG, diese sind also **bloß subsidiär**. Die geschützte Person kann selbst Vorsorge für die Zeit nach ihrem Tod treffen. Dies einerseits durch eine bereits erfolgte Erklärung zu Lebzeiten, andererseits ist eine solche aber auch nur für die Zeit nach dem eigenen Ableben, etwa im Testament, denkbar. Aufgrund des höchstpersönlichen Charakters³³⁾ kommt eine Vererbung der noch nicht ausgeübten Befugnis, die Veröffentlichung von berech-

23) OGH 4 Ob 3/11 m, *Komplettes Tagebuch*, SZ 2011/47 = ÖBl 2011/56, 232 (*Büchtele*); *Aicher in Rummel* I³ § 16 Rz 21.

24) Erläut zu § 77 UrhG, abgedruckt bei *Peter*, Urheberrecht 613; *Clemens in Ciresa*, Urheberrecht (15. Lfg 2012) § 77 UrhG Rz 47; OGH 4 Ob 3/11 m SZ 2011/47.

25) OGH 4 Ob 51/12 x, *Negermami*, ÖBl 2013/19, 85 = JBl 2012, 511; 6 Ob 256/12 h JBl 2013, 309; 4 Ob 89/92 EvBl 1993/58.

26) Erläut zu § 78 UrhG, abgedruckt bei *Peter*, Urheberrecht 617; *Guggenbichler in Ciresa*, Urheberrecht (13. Lfg 2010) § 78 UrhG Rz 27; OGH 6 Ob 256/12 h JBl 2013, 309.

27) OGH 4 Ob 406/81 SZ 55/12; *Clemens in Ciresa*, Urheberrecht (15. Lfg 2012) § 77 UrhG Rz 97 will diese Grundsätze auch auf Verletzungen des § 77 UrhG anwenden.

28) *Koziol*, Haftpflichtrecht II² 16.

29) So bereits *Dittrich*, ÖJZ 1970, 533 (535); s auch OGH 4 Ob 160/11 z SZ 2011/151.

30) Vgl *Kodek in Kucsko*, urheber.recht § 78 Pkt 3.3; OGH 4 Ob 203/13 a ÖBl 2014/39, 184.

31) Dies ist ein allgemeiner Grundsatz (§ 865 ABGB), vgl ausdrücklich *Peter*, Urheberrecht 222.

32) Auch dies ist ein allgemeiner Grundsatz (§ 863 ABGB), vgl ausdrücklich *Kodek in Kucsko*, urheber.recht § 78 Pkt 3.4.2.

33) OGH 3 Ob 17/55 SZ 28/77; s auch *Pierer*, Grenzen der Vertretungsmacht des Sachwalters in Fragen der Personensorge, EF-Z 2014, 14 (19), zur Höchstpersönlichkeit zu Lebzeiten.

tigte Interessen verletzenden Bildnissen zu gestatten, nicht in Betracht; Gleiches muss für den Schutz vertraulicher Aufzeichnungen iSd § 77 UrhG gelten. In 4 Ob 203/13 a (oben A.3.) wird die Frage nach der Möglichkeit einer Zustimmung zur Bildnisveröffentlichung durch nahe Angehörige zwar kurz angeschnitten, allerdings offengelassen.³⁴⁾ Der **Gesetzestext sieht keine Möglichkeit für nahe Angehörige vor, die Veröffentlichung zu gestatten**, sondern stellt diesbezüglich ausschließlich auf Erklärungen der (nunmehr) verstorbenen Person ab. Damit bleibt kein Raum für eine etwaige Zustimmung durch nahe Angehörige³⁵⁾ (s dazu auch unten bei 3.c.). Werden keine berechtigten Interessen durch die Veröffentlichung von Bildnissen verletzt, so ist die Veröffentlichung nach bisheriger Lehre ohnedies zulässig.³⁶⁾ Die ausschließliche Zustimmungsbefugnis des Verfassers oder Abgebildeten ist ein erster **Hinweis darauf, dass die berechtigten Interessen der nahen Angehörigen nach dem Tod des Verfassers oder Abgebildeten im Zusammenhang mit diesem stehen müssen.**

So kann man zwischen primär und sekundär geschützten Personen unterscheiden,³⁷⁾ da dem Gesetzeswortlaut nach die Interessen der nahen Angehörigen erst nach dem Tod des Verfassers bzw Abgebildeten beachtlich sind.

Die primär geschützte verstorbene Person hat es also in der Hand, ihren nahen Angehörigen die Berufung auf die Verletzung von berechtigten Interessen zu versagen, indem sie selbst Verfügungen trifft. Letztendlich kommt es nach dem Gesetzestext nur dann auf die berechtigten Interessen der nahen Angehörigen an, wenn die primär durch §§ 77, 78 UrhG geschützte Person zu Lebzeiten überhaupt keine Verfügungen hinsichtlich der Veröffentlichung oder Verbreitung getroffen hat.

c) Berechtigte Interessen der nahen Angehörigen

Der Gesetzgeber konzipierte die §§ 77, 78 UrhG bewusst offen, um eine Interessenabwägung durch den Richter im Einzelfall zu ermöglichen.³⁸⁾ Nach dem Tod des Verfassers oder des Abgebildeten soll es nach dem Gesetzeswortlaut nur auf die Verletzung der berechtigten Interessen der nahen Angehörigen ankommen. Die nahen Angehörigen werden also zu sekundär geschützten Personen. Das mag suggerieren, dass der Verfasser bzw Abgebildete bei dieser Beurteilung keine Rolle mehr spielt.³⁹⁾ In Zusammenschau mit den Mat zum UrhG und den obigen Ausführungen ist dies aber nicht haltbar.⁴⁰⁾

Man fragt sich, warum der Gesetzestext überhaupt nur auf berechtigte Interessen der nahen Angehörigen abstellt. Die Mat erwähnen als Beispiel den Fall, dass durch die öffentliche Mitteilung das Andenken der verstorbenen Person verunglimpft werden könnte.⁴¹⁾ Das kann man in zweierlei Hinsicht verstehen: Die berechtigten Interessen der nahen Angehörigen werden einerseits verletzt, wenn das Andenken an die verstorbene Person verunglimpft wird, andererseits aber auch, wenn ihre eigenen berechtigten Interessen verletzt werden, ohne dass es auf die Interessen der verstorbenen Person ankommt. Letzteres scheint aus dem Wortlaut der §§ 77, 78 UrhG zu folgen, sodass es nicht auf

postmortale Schutzüberlegungen wie den Andenkenschutz ankäme.

Eine Person kann sich also in zwei Rollen auf die §§ 77, 78 UrhG berufen: Einerseits als Verfasser oder Abgebildeter und damit als primär geschützte Person oder aber als naher Angehöriger einer verstorbenen Person, also als sekundär geschützte Person – sofern keine Verfügung des Verstorbenen vorliegt. Dem Gesetzeswortlaut nach sind zwar nach dem Tod der primär geschützten Person nur die berechtigten Interessen der sekundär geschützten nahen Angehörigen beachtlich, allerdings bedingt die Berufung der sekundär geschützten Personen auf ihre Stellung als naher Angehöriger, dass die verstorbene primär geschützte Person der Verfasser der vertraulichen Aufzeichnungen (§ 77 UrhG) oder der Abgebildete (§ 78 UrhG) war.⁴²⁾ Der durch das Gesetz scheinbar vorgegebene Wechsel der geschützten Interessen überrascht, da zu Lebzeiten des primär geschützten Verfassers oder Abgebildeten die nahen Angehörigen keine Rolle spielen. Auch nach dem Tod der primär geschützten Person sind die nahen Angehörigen in dieser Konstellation (Aktivlegitimation aufgrund der Stellung als sekundär geschützte Personen) weder Verfasser noch Abgebildete.

Da die Berücksichtigung der Interessen der nahen Angehörigen bloß subsidiär ist (oben 3.b.), hätte es die (verstorbene) primär geschützte Person in der Hand gehabt, mit einer Verfügung über ihre eigenen Persönlichkeitsrechte den Persönlichkeitsschutz ihrer nahen Angehörigen bezüglich deren eigener Interessen auszuhebeln; dies unter der Annahme, dass bei den nahen Angehörigen kein Bezug zu den Interessen der verstorbenen Person bestehen muss. Diese Annahme scheint der Gesetzeswortlaut vorzugeben. Das kann dem Gesetzgeber aber mit einem Blick auf die Mat nicht unterstellt werden.⁴³⁾ Die Mat stellen nämlich mit dem Schutzobjekt des „Andenkenschutzes“ gerade auf jene Interessen ab, die nach heutigem Verständnis als genuin eigene Interessen des Verstorbenen anzusehen sind (wie etwa Brief- und Bildnisschutz, Ehre, Privat- und Geheimsphäre).⁴⁴⁾ Dieser Deutung entspricht auch die eingangs erwähnte E: Die Interessen der na-

34) *Grana*, Glosse zu OGH 4 Ob 203/13 a, ÖBl 2014/39, 184.

35) *AA Kodek in Kucsko*, urheber.recht § 78 Pkt 3.4.1., unter Berufung auf *Dittrich*, ÖJZ 1970, 533 (535); *Letzterer* beruft sich auf *Peter*, Urheberrecht 223. Bei dieser Frage führen auch die Mat – anders als bei den „berechtigten Interessen“ – zu keinem anderen Ergebnis.

36) *Kodek in Kucsko*, urheber.recht § 78 Pkt 2.4. mwN; jüngst aber OGH 6 Ob 256/12h JBl 2013, 309; krit zu letzterer E OGH 3 Ob 197/13m RdW 2014, 398.

37) Vgl zu dieser Einteilung schon *Kodek in Kucsko*, urheber.recht § 72 Pkt 2.2.2.

38) Erläut zu § 77 UrhG, abgedruckt bei *Peter*, Urheberrecht 613; *Mittels*, Grundriß 145; *Clemens in Ciresa*, Urheberrecht (15. Lfg 2012) § 77 UrhG Rz 45.

39) Vgl *Kodek in Kucsko*, urheber.recht § 78 Pkt 3.3.

40) Vgl jüngst OGH 4 Ob 203/13 a ÖBl 2014/39, 184.

41) Erläut zu § 77 UrhG, abgedruckt bei *Peter*, Urheberrecht 615.

42) Das ergibt sich neben § 77 Abs 1 und § 78 Abs 1 UrhG auch aus § 77 Abs 2 Satz 2 UrhG: Die mit dem Verfasser im ersten Grade Verwandten und der überlebende Ehegatte oder Lebensgefährte genießen diesen Schutz demnach Zeit ihres Lebens, andere Angehörige aber nur, wenn seit dem Ablauf des Todesjahrs des Verfassers oder Abgebildeten noch nicht zehn Jahre verstrichen sind.

43) So bereits OGH 4 Ob 203/13 a ÖBl 2014/39, 184; *Meissel in Klang*³ § 16 Rz 184.

44) *Schauer in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 16 Rz 26; *Meissel in Klang*³ § 16 Rz 188; OGH 1 Ob 550/84 SZ 57/98; 6 Ob 283/01 p SZ 2002/107; 4 Ob 112/10i MR 2010, 316.

hen Angehörigen sind demnach schon dann beeinträchtigt, wenn die Interessenabwägung zu Lebzeiten des Betroffenen zu dessen Gunsten ausgegangen wäre, was zur Annahme eines Interessengleichlaufs führt.⁴⁵⁾ Dieses Ergebnis ist aus dem Gesetzestext ableitbar: Die §§ 77, 78 UrhG sehen vor, dass die **berechtigten Interessen der nahen Angehörigen nur dann beachtlich** sind, wenn die primär geschützte Person zu Lebzeiten keine Verfügung getroffen hat. **Der Verfügung kann aber nur über seine eigenen Persönlichkeitsrechte disponieren, nicht über Rechte Dritter**, auch nicht über jene naher Angehöriger. Eine zu Lebzeiten getroffene **Verfügung** des (später verstorbenen) primär Geschützten kann daher **nur die Berufung der nahen Angehörigen auf die fortwirkenden Rechte des Verstorbenen ausschließen**, nicht aber die Berufung der nahen Angehörigen auf ihre eigenen, unabhängig vom Verstorbenen bestehenden Persönlichkeitsrechte.⁴⁶⁾ Die §§ 77, 78 UrhG regeln nur jene Interessen der Hinterbliebenen, die im Gleichklang mit den Interessen des Verstorbenen stehen. Originär eigene und vom Verstorbenen unabhängige Interessen der nahen Angehörigen sind jene, die auf Seiten der nahen Angehörigen losgelöst vom Verstorbenen und dessen Andenkenschutz bestehen. Vom Andenkenschutz abgesehen – bei diesem besteht Interessengleichlauf und er steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der verstorbenen Person – können nahe Angehörige ihre originär eigenen Interessen selbständig als geschützte Personen aufgrund verschiedener persönlichkeitsrechtlicher Anspruchsgrundlagen und nicht erst in ihrer Eigenschaft als nahe Angehörige geltend machen. Dass die in §§ 77, 78 UrhG angesprochenen „eigenen“ Interessen der nahen Angehörigen in Wahrheit die fortlebenden Interessen des Verstorbenen betreffen, ergibt sich auch aus der Frist des § 77 Abs 2 UrhG zur Geltendmachung: Demnach steht entfernteren Angehörigen zur Geltendmachung von Persönlichkeitsrechten des Verstorbenen nur eine Frist von zehn Jahren ab dessen Tod offen. Diese zeitliche Schranke beruht auf dem „*Verblasen der Familieninteressen*“.⁴⁷⁾ Die originär eigenen, vom Verstorbenen unabhängigen Interessen des lebenden – auch „entfernteren“ – nahen Angehörigen iSd § 77 Abs 2 UrhG können jedoch nicht noch zu seinen eigenen Lebzeiten „verblasen“. Auch dies spricht dafür, dass die in §§ 77, 78 UrhG angeführten „eigenen“ Interessen der nahen Angehörigen im Ergebnis auf die fortwirkenden Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen abstellen.

Der Schutz der §§ 77, 78 UrhG greift nach dem Tod des Verfassers also nicht erst dann, wenn berechtigte Interessen der nahen Angehörigen beeinträchtigt werden, sondern schon dann, wenn die Interessenabwägung zu Lebzeiten des Betroffenen zu dessen Gunsten ausgegangen wäre.

d) Positiver postmortaler Persönlichkeitschutz

Aus diesen Überlegungen folgt, dass nach dem Tod der primär geschützten Person die in den §§ 77, 78 UrhG erwähnten Interessen der nahen Angehörigen nicht von jenen der verstorbenen Person losgelöst sein kön-

nen. Das **Abstellen auf berechtigte Interessen naher Angehöriger dient dem postmortalen Persönlichkeitschutz** des verstorbenen Verfassers vertraulicher Aufzeichnungen oder des Abgebildeten. Der in den Mat beispielhaft angeführte Zweck, gegen die Verunglimpfung des Andenkens an Verstorbene vorgehen zu können, ist eines der zentralen Elemente des postmortalen Persönlichkeitschutzes.

Aber auch das andere in den Mat genannte Beispiel, demzufolge nahe Angehörige ein Interesse haben, dass vertrauliche Aufzeichnungen nicht öffentlich mitgeteilt werden,⁴⁸⁾ lässt sich unter dem Gesichtspunkt des postmortalen Persönlichkeitschutzes verstehen: Der Verfasser soll davor geschützt werden, dass diese nach seinem Tod veröffentlicht werden, was wiederum mit dem postmortalen Persönlichkeitsrecht auf Wahrung der Privat- und Geheimsphäre korrespondiert. Auch hier muss ein Bezug zum Verstorbenen bestehen, denn im Falle einer alleinigen Beeinträchtigung der Interessen der nahen Angehörigen stünden diesen selbst persönlichkeitsrechtliche Schutzbehelfe zur Verfügung. Letzteres lässt den Wortlaut dieser Bestimmungen so widersprüchlich erscheinen: **Direkt Betroffene müssen nicht den Umweg über eine Berufung auf ihre Stellung als naher Angehöriger** und damit sekundär geschützte Person gehen.

Die obigen Ausführungen haben gezeigt, dass die berechtigten Interessen der nahen Angehörigen schon deshalb verletzt sind, weil ein Eingriff in die berechtigten Interessen des verstorbenen Verfassers oder Abgebildeten vorliegt. Nahen Angehörigen wird durch die §§ 77, 78 UrhG (jedenfalls auch) die Wahrung postmortaler Interessen des Verstorbenen überantwortet.

Durch den Gleichlauf der Interessen naher Angehöriger mit jenen des Verstorbenen bleibt der **Schutzumfang der §§ 77, 78 UrhG für den verstorbenen primär Schutzberechtigten wie zu Lebzeiten für eine bestimmte Zeitdauer bestehen**. Die Interessen der primär geschützten Person leben in jenen der sekundär geschützten nahen Angehörigen fort, die mit den Interessen des Verstorbenen übereinstimmen.⁴⁹⁾ Der OGH geht also zu Recht davon aus, dass die Interessen der in § 77 Abs 2 UrhG genannten Personen „*im Regelfall schon dann beeinträchtigt sein werden, wenn die Interessenabwägung zu Lebzeiten des Betroffenen zu dessen Gunsten ausgegangen wäre*“.⁵⁰⁾ Das führt dazu, dass eine besondere Begründung für eine eigene Interessenbeeinträchtigung der Angehörigen nicht erforderlich ist.⁵¹⁾ Mit dieser E zum postmortalen Bildnisschutz erfolgte eine begrüßenswerte Klarstellung durch das Höchstgericht, die auch Probleme in der Praxis vermeiden wird.⁵²⁾ Eine (zu) strenge Auslegung der §§ 77, 78 UrhG hätte dazu führen können, dass nahe Angehörige, die das Andenken an eine verstorbene

45) OGH 4 Ob 203/13a ÖBl 2014/39, 184.

46) Vgl *Meissel* in Klang³ § 16 Rz 184.

47) Erläut zu § 77 UrhG, abgedruckt bei *Peter*, Urheberrecht 615.

48) Erläut zu § 77 UrhG, abgedruckt bei *Peter*, Urheberrecht 615.

49) Vgl OGH 4 Ob 203/13a ÖBl 2014/39, 184.

50) OGH 4 Ob 203/13a ÖBl 2014/39, 184; ähnlich *Meissel* in Klang³ § 16 Rz 184; *Clemens* in *Ciresa*, Urheberrecht (15. Lfg 2012) § 77 UrhG Rz 88.

51) OGH 4 Ob 203/13a ÖBl 2014/39, 184.

52) *Gramma*, Glosse zu OGH 4 Ob 203/13a, ÖBl 2014/39, 184.

Person schützen wollen, womöglich am Beweis der Beeinträchtigung ihrer eigenen Interessen scheitern.⁵³⁾ Mit dieser E geht der OGH über den zu eng gefassten Gesetzestext hinaus und ermöglicht damit jenes Ergebnis, das bereits die Mat von 1936 nahelegen.

Die Antwort auf die Frage, warum der Gesetzestext nur auf berechnete Interessen der nahen Angehörigen abstellt (oben 3.c.), könnte darin liegen, dass der **Gesetzgeber** bei der Schaffung des UrhG 1936 zwar den **postmortalen Brief-, Bildnis- und Andenkenschutz** vor Augen hatte, aber verglichen mit der späteren Entwicklung **bloß eine andere Konstruktion** wählte.⁵⁴⁾ Man verstand diese Bestimmungen dahingehend, dass die Persönlichkeitsrechte (die berechtigten Interessen) der nahen Angehörigen geschützt werden, in deren Andenken der Verstorbene weiterlebt.⁵⁵⁾ Dieses Verständnis der §§ 77, 78 UrhG und den daraus abgeleiteten allgemeinen Grundsatz, dass nur die Persönlichkeitsrechte der Angehörigen, in deren Andenken der Verstorbene fortlebt, geschützt werden, erachtete der OGH in seiner ersten Entscheidung zum postmortalen Persönlichkeitsschutz im Jahr 1984 sogar als nicht weit genug gehend.⁵⁶⁾ Nach dieser Entscheidung werden nicht bloß die Interessen und Persönlichkeitsrechte der nahen Angehörigen, in denen das Andenken an den Verstorbenen fortlebt, geschützt, vielmehr bestehen die Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen selbst fort und genießen direkten Schutz. Das **Ausweichen auf berechnete Interessen naher Angehöriger** – die Konstruktion der §§ 77, 78 UrhG – ist daher zur Bestimmung des postmortalen Schutzzumfangs nicht mehr notwendig, aber **historisch erklärbar**. Letztendlich machen die nahen Angehörigen als sekundär geschützte Personen eine Mitbetroffenheit an der Verletzung berechtigter Interessen der (verstorbenen) primär geschützten Person geltend. Eine solche Mitbetroffenheit begegnet oftmals iZm Ehrverletzungen, wird von der Rsp allerdings restriktiv gehandhabt: „Die Frage eines über den Tod hinaus wirkenden Persönlichkeitsrechtes des Verstorbenen und die damit geschützten Interessen sind von der Frage zu unterscheiden, ob eigene Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und deren Interessen durch eine Ehrverletzung beeinträchtigt oder verletzt wurden.“⁵⁷⁾

Im Verfahren zum entführten Rechtsanwalt wurde abermals⁵⁸⁾ erfolglos versucht, vom OGH eine Stellungnahme darüber zu erhalten, ob im Rahmen des postmortalen Persönlichkeitsschutzes die Angehörigen treuhändig Rechte des Verstorbenen oder eigene geltend machen.

4. Offene Fragen

Der E 4 Ob 203/13 a ist eine wesentliche Klarstellung zum postmortalen Bildnisschutz zu verdanken. Viele weitere allgemeine Fragen zum postmortalen Persönlichkeitsschutz harren nach wie vor einer klärenden Untersuchung. Judikatur und tiefergehende Literatur sind nur spärlich vorhanden.⁵⁹⁾ Auffallend ist, dass sich Feststellungen, der postmortale Persönlichkeitsschutz sei wenig bis gar nicht bearbeitet und halte noch viele offene Fragen bereit, in älterer⁶⁰⁾ und jüngerer⁶¹⁾ Literatur gleichermaßen wiederfinden. Die Liste der offenen

Fragen beginnt bereits bei jener nach dem Umfang des postmortalen Schutzes, also welche Persönlichkeitsrechte über den Tod hinaus wirken und Schutz genießen. Zu klären ist auch die Frage, ob ein solcher Schutz auch für juristische Personen in Frage kommt. Auch sind Überlegungen anzustellen, ob die Verletzung postmortaler Persönlichkeitsrechte gleichsam eine Rechtsverletzung bei nahen Angehörigen bedeutet. Von der Beantwortung der Frage, wer geschützt wird, hängt in weiterer Folge ab, wer zur Geltendmachung der Ansprüche aktiv legitimiert ist. Wenn solche Ansprüche zur Geltendmachung des postmortalen Schutzes der Persönlichkeitsrechte nur dem Verstorbenen zukommen würden, muss geklärt werden, wer in welchem Rahmen zur Geltendmachung aktiv legitimiert ist, sie also anstelle des Schutzberechtigten für diesen geltend machen kann. Hinsichtlich der Zeitspanne, innerhalb der der Schutz postmortaler Persönlichkeitsrechte geltend gemacht werden kann, wird die analoge Anwendung der Frist des § 77 Abs 2 UrhG vorgeschlagen.⁶²⁾ Eine bloß schematische analoge Anwendung, ohne die jeweilige Fallkonstellation zu berücksichtigen, wird wohl nicht zielführend sein.⁶³⁾ Erst nach Behandlung dieser Aspekte wird die Frage nach den Rechtsfolgen geklärt werden können. Während lebenden Betroffenen bei der Verletzung von Persönlichkeitsrechten grundsätzlich Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, Schadenersatz und Herausgabe der Bereicherung offenstehen, ist fraglich, ob dies auch gilt, wenn der Betroffene nicht mehr am Leben ist und daher selbst keinen Schaden erlitten haben wird. Auch diese Frage hängt also besonders davon ab, wem der Schutz zugutekommt und wer ihn letztendlich wahrnehmen kann.

5. Zusammenfassung

Den §§ 77, 78 UrhG kommt eine doppelte Schutzfunktion zu. Neben dem Brief- und Bildnisschutz zu Lebzeiten hat der Gesetzgeber mit den §§ 77, 78 UrhG auch ein System zum postmortalen Schutz dieser Persönlichkeitsrechte geschaffen. Nach dem Tod soll der Schutz für eine gewisse Zeitdauer fortbestehen und durch Dritte wahrgenommen werden können. Das Andenken des Verstorbenen soll geschützt werden, wenn-

53) Grama, Glosse zu OGH 4 Ob 203/13 a, ÖBl 2014/39, 184.

54) Vgl Lanzinger-Twardosz, Glosse zu OGH 4 Ob 203/13 a, MR 2014, 140 (144).

55) Aicher in Rummel I¹ § 16 Rz 28.

56) „Zu eingeschränkt“ – OGH 1 Ob 550/84 SZ 57/98. Dieser Ansicht der neuen Judikatur schloss sich Aicher in Rummel I² § 16 Rz 28 an. Die dadurch aufgeworfenen dogmatischen Fragen blieben durch die Judikatur und auch die Lehre bis heute unbeantwortet.

57) OGH 6 Ob 283/01 p SZ 2002/107.

58) Vgl schon OGH 6 Ob 283/01 p SZ 2002/107; 4 Ob 112/10i MR 2010, 316.

59) Siehe oben FN 14.

60) Weber, Ist der „Ötzi“ ein Denkmal? ÖJZ 1992, 673 (675).

61) Gerhartl, Postmortales Persönlichkeitsrecht, Zak 2011, 187.

62) R. Doralt, Der Schutz des Lebensbildes, ÖJZ 1973, 645 (646, 649); darauf verweisend Koziol, Haftpflichtrecht II² 17; Aicher in Rummel⁶ § 16 Rz 28; Schauer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.01} § 16 Rz 27; aA Handler, Der Schutz von Persönlichkeitsrechten (2008) 78, der solange Schutz gewähren will, als Ehegatte oder die Verwandten in gerader Linie und die Geschwister der betroffenen Person am Leben sind.

63) Meissel in Klang³ § 16 Rz 187 er spricht von einer „Feinabstimmung im Einzelfall“.

gleich diese Interessen im Laufe der Zeit verblasen. Grundgedanken, Funktionsweise und Wertungen des hier positivierten Systems zum postmortalen Persönlichkeitsschutz scheinen verallgemeinerungs- und ausbaufähig.

Die erste Entscheidung⁶⁴⁾ zum postmortalen Bildnisschutz stellt bei der Beeinträchtigung der Interessen der nahen Angehörigen zu Recht darauf ab, ob eine Interessenabwägung zu Lebzeiten der primär geschützten Person zu deren Gunsten ausgegangen wäre. Berechtigte Interessen des Verfassers oder Abgebildeten

werden daher auch über dessen Tod hinaus geschützt. Die im Gesetzestext genannten berechtigten Interessen der nahen Angehörigen sind in erster Linie ein historisch erklärbarer Platzhalter für die postmortal fortwirkenden Interessen des Verfassers oder Abgebildeten und sichern vor die Wahrnehmung des Andenkenschutzes durch nahe Angehörige.

64) OGH 4 Ob 203/13a ÖBL 2014/39, 184.

→ In Kürze

Dem Brief- und Bildnisschutz der §§ 77, 78 UrhG kommt eine Doppelfunktion zu: Neben dem Schutz für lebende Personen entwarf der Gesetzgeber auch ein System zum postmortalen Schutz dieser Persönlichkeitsrechte. Der Gesetzestext stellt in letzterem Fall zwar auf die Interessen der nahen Angehörigen ab, geht aber implizit davon aus, dass deren Interessen jedenfalls mit denen der verstorbenen Person gleichlaufen. Somit ist eine eigene Begründung für die Beeinträchtigung der Interessen naher Angehöriger nicht erforderlich, aber historisch erklärbar. Der Schutz der §§ 77, 78 UrhG besteht daher – zumindest für einen gewissen Zeitraum – über den Tod des Verfassers oder Abgebildeten fort.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Mag. Joachim Pierer ist Universitätsassistent am Institut für Zivilrecht der Universität Wien. Er verfasst seine Dissertation zu postmortalen Persönlichkeitsrechten.

Kontaktadresse: Schottenbastei 10–16 (Juridicum), Stiege 2, 4. Stock, 1010 Wien.

E-Mail: joachim.pierer@univie.ac.at

Vom selben Autor erschienen:

Grenzen der Verhandlungsmacht des Sachwalters bei erb- und familienrechtlichen Rechtsgeschäften, EF-Z 2013/158; Grenzen der Vertretungsmacht des Sachwalters in Fragen der Personensorge, EF-Z 2014/4; Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie, JAP 2014/2015/6.

→ Literatur-Tipp



Dittrich, Urheberrecht, 6. Auflage (2012)

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100,

Fax: (01) 531 61-455,

E-Mail: bestellen@manz.at

Besuchen Sie unseren Webshop unter

www.manz.at



„Öffentliche Wiedergabe“ im Wandel

Der EuGH harmonisiert den urheberrechtlichen Begriff

Über Jahrzehnte haben nationale Rsp, so auch die österreichische, den Begriff „öffentliche Wiedergabe“ entwickelt. 2006 hat der EuGH aber eine neue Entwicklungsphase eingeleitet:¹⁾ Seine Entscheidungen haben seither zur nachhaltigen Reform dieses Bereichs auch in Österreich und zur Harmonisierung innerhalb der EU geführt.

Von Christian Handig

Inhaltsübersicht:

- A. Öffentliche Wiedergabe: Folgt der OGH den Vorgaben des EuGH?
- B. Internationale und europäische Vorgaben
- C. Einheitliche Auslegung
- D. Unwesentlichkeit des Ortes der Wiedergabe
- E. Kriterien für die „Öffentlichkeit“
 - 1. Absicht, eine Dienstleistung anzubieten
 - 2. Erwerbsszweck
 - 3. Neues Publikum
 - 4. Kein privater bzw familiärer Kreis
 - 5. Unbestimmte Zahl potenzieller Leistungsempfänger
 - 6. Recht viele Personen

- 7. Aufnahmebereitschaft des Publikums
- F. Schlussbemerkung

A. Öffentliche Wiedergabe: Folgt der OGH den Vorgaben des EuGH?

Die bisherigen Entscheidungen des EuGH im Bereich der öffentlichen Wiedergabe lassen wesentliche Kriterien erkennen. Grund genug, um einen eingehenden Blick auf diese Rsp zu werfen:

1) Der Abbau nationaler Systeme insb durch die EU betrifft freilich alle wirtschaftsrelevanten Rechtsbereiche und nicht nur die „öffentliche Wiedergabe“ bzw das Urheberrecht.

ÖBL 2014/43

Art 3 InfoRL;
§ 18 UrhG

EuGH 7. 12. 2006,
C-306/05, SGAE;

EuGH 27. 2. 2014,
C-351/12, OSA;

EuGH 13. 2. 2014,
C-466/12,
Svensson

Öffentlichkeits-
begriff;

Wiedergabe;

Erwerbsszweck;

recht viele
Personen